

**Neufassung der Satzung
des Fachbereichs Bauwesen
der Fachhochschule Lübeck
über das Studium und die Prüfungen
im Bachelorstudiengang Architektur
– Studien- und Prüfungsordnung (SPO)
Bachelorstudiengang Architektur –
Vom 20. Juni 2017**

Aufgrund des § 52 Abs. 2 i. V. m. Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Bauwesen vom 24. Mai 2017, nach Stellungnahme des Senats vom 14. Juni 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Lübeck vom 19. Juni 2017 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I - Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung von Prüfungen in dem Bachelorstudiengang Architektur. Sie ergänzt die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Lübeck um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2

Studiengang

Der Bachelorstudiengang Architektur ist der erste Teil eines konsekutiven Studiensystems. Die Studierenden erhalten eine intensive Hochschulbildung in den Hauptaufgabenfeldern von Architektinnen und Architekten. Die grundlegenden Module des Studiengangs werden durch die Auswahl von Wahlmodulen ergänzt und somit eine Basis für eine erfolgreiche Anwendung im späteren Berufsleben gelegt.

§ 3

Abschlussgrad

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums Architektur verleiht die Fachhochschule Lübeck den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) als ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

Abschnitt II - Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 4

Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

- (1) In Bezug zur Berufsankennungsrichtlinie (BARL) und UNESCO / UIA-Charta verfügen die Absolventinnen und Absolventen über Grundlagenwissen im Bereich der Architektur. Sie kennen Entwurfsverfahren und –methoden sowie Planungsinstrumente für die Entwicklung von einfachen architektonischen Entwürfen. Sie kennen Faktoren und Randbedingungen der Architektur, um diese in Projekte mit geringer Komplexität übertragen zu können.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen können unterstützend im Team mitarbeiten, sich mit Fachvertretern sowie Bürgern und Betroffenen austauschen, Arbeitsergebnisse in Bezug zu Projekten überschaubarer Größe präsentieren und verfügen über eine, der Berufsbefähigung entsprechende Fähigkeit zur Argumentation und Begründung.
Absolventinnen und Absolventen können erste Informationen als Grundlage für ein Bauvorhaben sammeln, bewerten und interpretieren und daraus erste Urteile ableiten und sind in der Lage, einfache komplexe räumliche Situationen zu erfassen, zu bewerten und hierzu Lösungsansätze zu entwickeln. Sie besitzen grundlegende Fertigkeiten und können das oben genannte Wissen auf eine unterstützende Tätigkeit im Berufsfeld Architektur anwenden und Lösungen für Aufgaben einfacher Komplexität entwickeln.
- (3) Das Studium bietet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Absolventinnen und Absolventen können somit in planenden und ausführenden Büros, Unternehmen, Verwaltungen und Verbänden Tätigkeiten ausführen, die umfangreiche Kenntnisse erfordern. Der Abschluss ermöglicht den Zugang zum gehobenen Dienst, qualifiziert jedoch nicht zum geschützten Beruf der Architektin oder des Architekten.

§ 5

Studienziel, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau und Inhalt

- (1) Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage beruhendem Denken und der darauf beruhenden Arbeit sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Architektur erwerben und sich auf ein berufliches Tätigkeitsfeld im Architekturbereich vorbereiten.
- (2) Das Studium beginnt zum Winter- und Sommersemester.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (4) Der Studienumfang beträgt 210 ECTS-Leistungspunkte (LP) und in der Regel 145 Semesterwochenstunden (SWS).

(5) Das Studium gliedert sich in:

	Semester	ECTS-Leistungspunkte
Pflichtmodule	1 - 6	157,5
Wahlpflichtmodul	7	5
Wahlmodule	4 - 7	17,5
Praxisprojekt	4	15
Bachelorseminar	7	5
Abschlussarbeit	7	8
Abschlusskolloquium	7	2
Gesamt:		210

(6) Das Studium umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module, in denen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungs- und Studienleistungen nachweisen müssen.

(7) Das Wahlpflichtmodul muss im Umfang von 5 LP gewählt werden. Der Auswahlkatalog ist in Anlage 1 aufgeführt.

(8) Die Wahlmodule können frei aus dem Lehrangebot der Fachhochschule Lübeck oder einer anderen Hochschule im Umfang von 17,5 LP gewählt werden. Es darf kein Modul doppelt belegt werden. Es darf kein Modul belegt werden, das inhaltlich identisch mit einem Modul aus einem anderen Studiengang ist. Entsprechende Hinweise finden sich in den Modulbeschreibungen.

§ 6

Teilnahmebeschränkungen

(1) Übersteigt die Zahl der Studierenden die Aufnahmefähigkeit von Lehrveranstaltungen, kann der Fachbereich die Teilnehmerzahl beschränken, wenn:

1. die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit einer Lehrveranstaltung übersteigt,
2. dies trotz einer erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazitäten zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums erforderlich ist und
3. den Studierenden die Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung in demselben Semester oder bei Vorliegen zwingender Gründe im darauffolgenden Semester ermöglicht wird.

(2) Bei der Beschränkung der Teilnehmerzahl sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

1. Die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung kann nur beschränkt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf die Ausbildungsmöglichkeiten eines geordneten Lehr- und Studienbetriebes zwingend erforderlich ist (kapazitive Gründe).
2. Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 1 sind solche Lehrveranstaltungen, die in der Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges verpflichtend vorgesehen sind.

3. Die Feststellung einer Teilnehmerhöchstzahl für die jeweilige Lehrveranstaltung erfolgt durch den Fachbereich.
 4. Die Feststellung einer Teilnehmerhöchstzahl ist hochschulweit und geeignet bekanntzugeben.
- (3) Sofern durch Parallelveranstaltungen kein ausreichendes Lehrangebot bereitgestellt werden kann, erfolgt der Zugang zu den teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen in der folgenden Reihenfolge:
1. Studierende, die unverschuldet in ihrem Studium in Verzug geraten sind (z. B. wegen Nichtzulassung im vorangegangenen Semester, Krankheit, Schwangerschaft), sind vorrangig bei der Zulassung zu der teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung zu berücksichtigen.
 2. Die weitere Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuches der Lehrveranstaltung für den Studienfortschritt der Studierenden.
 3. Nachrangig sind Studierende zuzulassen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu der Lehrveranstaltung zugelassen waren, jedoch ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht vollständig an der Lehrveranstaltung, einschließlich aller Leistungsüberprüfungen, teilgenommen haben.
- (4) Bei gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los.
- (5) Die Zulassung zu Pflichtveranstaltungen kann nur dann von Vorkenntnissen aus vorangegangenen Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden, wenn die Studien- und Prüfungsordnung dies vorsieht.
- (6) Als Auswahlkriterien für Teilnahmebeschränkungen sind nicht zulässig:
1. Die Auswahl von Studierenden nach der Note bestimmter Vorleistungen.
 2. Die Durchführung von Aufnahmeprüfungen zu Lehrveranstaltungen. Hiervon nicht umfasst ist das Erbringen erforderlicher Vorleistungen, die sich aus der Anlage 1 ergeben.

§ 7

Anwesenheitspflicht

- (1) Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Studien- und Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung.
- (2) Besteht eine Anwesenheitspflicht als Teilnahmevoraussetzung für Studien- und Prüfungsleistungen, ist dies der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 8
Studienleistungen

- (1) Studienleistungen werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, können aber auch benotet werden.
- (2) Studienleistungen werden semesterbegleitend abgelegt, können aus mehreren Studienteilleistungen bestehen und fließen nicht in die Berechnung von Modulnoten ein.
- (3) Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.

§ 9
Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind entweder als Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen möglich.
- (2) In Modulabschlussprüfungen werden alle Komponenten eines Moduls in einer Prüfung abgeprüft. Die vergebene Note ist die Modulnote.
- (3) In Modulteilprüfungen werden eine oder mehrere Komponenten eines Moduls abgeprüft. Nach Abschluss aller Modulteilprüfungen wird die Modulnote aus den vergebenen Modulteilnoten nach der festgelegten Gewichtung ermittelt.

§ 10
Lehrveranstaltungen

- (1) Die Erreichung der jeweiligen Lernergebnisse wird durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen unterstützt. An der Fachhochschule Lübeck werden insbesondere folgende Arten der Lehrveranstaltungen angeboten:

Art der Lehrveranstaltung	Inhalt der Lehrveranstaltung
Vorlesungen (V)	Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten
Übungen (Ü)	Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung
Praktika (Pr)	praktische Ausbildung und Labortätigkeit innerhalb der Hochschule in kleinen Gruppen
Projekte (Pj)	Bearbeitung von praxisbezogenen Projektaufgaben in Gruppen
Seminare (S)	Bearbeitung von Fachthemen, ggf. mit Referaten der Studierenden und Diskussionen
Exkursionen (E)	Studienfahrten, ggf. mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussionen

- (2) Gegenstand und die dazugehörige Art der Lehrveranstaltung sowie Dauer, Umfang, Anzahl und Zeit ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

- (3) Das Dekanat kann genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

Abschnitt III - Anforderungen und Durchführung von Prüfungen

§ 11

Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im siebten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 8 LP, die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen.
- (2) Das Abschlusskolloquium wird als mündliche Fachprüfung durchgeführt und hat einen Umfang von 2 LP. Die Dauer beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

§ 12

Voraussetzungen und Zulassung

- (1) Zu einer Studienleistung wird zugelassen:
1. wer im Bachelorstudiengang Architektur eingeschrieben ist
 2. und die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Zu einer Prüfungsleistung wird zugelassen:
1. wer im Bachelorstudiengang Architektur eingeschrieben ist
 2. und die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (3) Über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen ab dem vierten Fachsemester können erst angemeldet und erbracht werden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen aus dem ersten und zweiten Fachsemester einschließlich des Vorpraktikums bestanden wurden.
- (6) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit und die Teilnahme am Bachelorseminar ist der Nachweis aller nach dem Modulplan dieser Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.
- (7) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) ist die bestandene Bachelorarbeit.

§ 13

Anmeldung

- (1) Studierende müssen sich zu allen Studien- und Prüfungsleistungen frist- und formgerecht anmelden.
- (2) Die Anmeldung für Prüfungsleistungen erfolgt elektronisch über das an der Hochschule bereitgestellte Anmeldeportal.
- (3) Die Anmeldung zu den semesterabschließenden Prüfungsleistungen erfolgt am Ende des Semesters. Die Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen dieser Prüfungsleistungen im Folgesemester erfolgt während der vorlesungsfreien Zeit.
- (4) Die Anmeldung zu den Studienleistungen und den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt jeweils am Beginn eines Semesters.
- (5) Anmeldezeiträume werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (6) Die Anmeldung für die Abschlussarbeit sowie für das Abschlusskolloquium erfolgt ausschließlich über den Prüfungsausschuss oder über das Fachbereichssekretariat.

§ 14

Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Lübeck.

§ 15

Prüfungssprache

Die Prüfungen werden in der Sprache abgelegt, in der die dazugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 16

Bewertung, Gewichtung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Bestehen Module aus mehreren Modulteilprüfungen, so muss jede einzelne Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein, damit das Modul als bestanden gilt.
- (2) Die Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen werden durch die zu vergebenden LP gewichtet. Die für die Gewichtung relevanten LP der Module sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Wahlmodule gehen im Umfang von 17,5 LP in die Bildung der zu berechnenden Gesamtnote ein. Aus den nach LP gewichteten Modulnoten wird eine Einheitsnote gebildet und mit der Gewichtung von 17,5 in die Bildung der Einheitsnote eingebracht.

- (4) Für die Bildung der Einheitsnote werden die Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums in einem Verhältnis von 75 Prozent zu 25 Prozent gewichtet.
- (5) Die für den Abschluss zu bildende Gesamtnote errechnet sich zu 80 Prozent aus den Noten der Modulprüfungen und zu 20 Prozent aus der Einheitsnote der Abschlussarbeit.

§ 17

Nachricht über die Bewertung

Über die Bewertung der Prüfungsleistungen ist der für die datenmäßige Verarbeitung der Bewertung zuständigen Stelle bei Klausuren innerhalb einer Frist von vier Wochen, bei allen anderen Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer Frist von 12 Wochen Nachricht zu geben.

Abschnitt IV - Praktika

§ 18

Vorpraktikum

- (1) Das Vorpraktikum ist eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis von Vorlesungen und Übungen. Die oder der Studierende soll sich einen Überblick über Betriebsmittel, Verfahren und Arbeitsmethoden auf der Baustelle verschaffen und Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Baugeschehens erhalten.
- (2) Die Dauer des Vorpraktikums beträgt 40 Arbeitstage in Vollzeit.
- (3) Das Vorpraktikum sollte nach Möglichkeit vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden, der Nachweis muss jedoch zwingend spätestens zum Vorlesungsbeginn des vierten Semesters erbracht werden.
- (4) Das Nähere über Gegenstand und Art des Vorpraktikums regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Praktikumsrichtlinie.

§ 19

Praxisprojekt

- (1) Das Praxisprojekt ist ein wesentlicher Bestandteil des Bachelorstudienganges Architektur. Die oder der Studierende wendet dabei die im Studium erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen an.
- (2) Das Praxisprojekt findet im vierten Fachsemester statt.
- (3) Die Dauer des Praxisprojektes beträgt mindestens 65 Arbeitstage in Vollzeit.
- (4) Das Nähere über Gegenstand und Art des Praxisprojektes regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Praktikumsrichtlinie.

§ 20
Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft und gilt erstmals für alle neu eingeschriebenen Studierenden ab Wintersemester 2017 / 2018 und für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 22. Juli 2016 (NBl. HS MSGWG. Schl.-H. 2016, S. 86) studieren.

Lübeck, 20. Juni 2017

Prof. Dr. Matthias Grottker
Dekan des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Lübeck

Anlage 1 - MODULPLAN BACHELORSTUDIENGANG ARCHITEKTUR (AB)

Vorpraktikum (40 Arbeitstage in Vollzeit) / AB1040

ECTS/LP	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Semester 1 und 2	1. Sem.	Kompaktwochen (kowo) 4 SWS SL *a) AB1110		Entwerfen I (ewe1) 2 SWS MP-PF AB1120			Baukonstruktion I (bako1) 4 SWS MP-PF AB1130			Baustoffe (bast1) 2 SWS SL AB1140 (1142)		Bauphysik I (bphy1) 4 SWS MP-K (90 min) AB1150			Gestalten & Darstellen I (ged1) 4 SWS MP-PF *a) AB1160			CAD (cad1) 2 SWS SL AB1170 (1172)		Architekturgeschichte (arge1) 2 SWS SL AB1180 (1182)										
	2. Sem.	Entwerfen II (Pflichtexkursion) (ewe2) 2 SWS MP-PF *a) AB1210			Baukonstruktion II (bako2) 4 SWS MP-PF AB1220			Grundlagen d. Städtebaus (stdb1) 3 SWS MP-S AB1230		+		Bauphysik II (bphy2) 4 SWS MP-PF AB1240			Gestalten & Darstellen II (ged2) 4 SWS MP-PF AB1250			+		CAD (cad2) 2 SWS MP-S AB1170 (1171)		Architekturgeschichte (arge2) 2 SWS MP-K (90 min) AB1180 (1181)								
Semester 3 bis 6	3. Sem.	Entwerfen III (ewe3) 3 SWS MP-PF AB1310			Baukonstruktion III (bako3) 4 SWS MP-PF AB1320			Städtebaulicher Entwurf I (stdb2) 4 SWS MP-S AB1330		Technischer Ausbau I (ta1) 4 SWS MP-PF AB1340			Baubetrieb I (babe1) 4 SWS MP-PF AB1350			Tragwerkslehre I (tw1) 4 SWS MP-K (90 min) AB1360		Gebäudelehre (gebl) 4 SWS MP-K (90 min) AB1370												
	4. Sem.	Praxisprojekt (65 Arbeitstage) (pra) 1 SWS SL AB1050									Wissenschaftliche Studienarbeit (wis) 2 SWS MP-S AB1410			Sonderthemen des Entwurfs / Stegreife (sond) 1 SWS MP-PF AB1420			Wahlmodul *2)													
	5. Sem.	Entwerfen IV (ewe4) 1 SWS MP-S, SL AB1510 (AB1511+AB1512)			Baukonstruktion IV (bako4) 4 SWS MP-PF AB1520			Städtebau Aktuell (stdb3) 2 SWS MP-S AB1530		Tragwerkslehre II (tw2) 4 SWS MP-PF AB1540			Baurecht (baur) 4 SWS MP-K (90 min) AB1550			Technischer Ausbau II (ta2) 2 SWS MP-PF AB1560		Architekturtheorie (arth) 2 SWS MP-PF AB1570												
6. Sem.	Entwerfen V (ewe5) 2 SWS MP-S AB1610			Baukonstruktion im Bestand und Bauschäden (bako5) 6 SWS MP-K (90 min), SL AB1620 (AB1621+AB1622)			Städtebaulicher Entwurf II (stdb4) 4 SWS MP-S AB1630		Energieeffizientes Bauen (enba) 4 SWS MP-PF AB1640			Baubetrieb II (babe2) 4 SWS MP-PF AB1650			Wahlmodul *2)															
Semester 7	Wahlpflichtmodul *1) AB2610 oder AB2620		Wahlmodul *2)			Wahlmodul *2)			Bachelorseminar (base) 2 SWS MP-V (30 min) AB1710			Bachelorarbeit (10 Kalenderwochen) 8 LP (bak) Abschlussarbeit AB6000			+ + Kolloquium 2 LP Abschlusskolloquium AB8000															

Studien- und Prüfungsleistungen ab dem 4. Fachsemester können erst angemeldet und erbracht werden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen aus dem 1. und 2. Fachsemester einschließlich des Vorpraktikums bestanden wurden.

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit und die Teilnahme am Bachelorseminar ist der Nachweis aller nach dem Modulplan dieser Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des 6. Fachsemesters zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.

LEGENDE

Modulname (Modul-Kürzel)
Semesterwochenstd.
Prüfung(en)
Modulnummer

- Konstruktion & Technik
- Entwerfen & Darstellen
- Theorie & Planung
- Bachelorarbeit & Bachelorseminar
- Wahlpflichtmodule:
- Wahlmodule:

*1 Im Wahlpflichtmodul (7. Sem.) kann zwischen folgenden Modulen gewählt werden:
Baukonstruktion VI - Wahlpflicht (bako6 / 5 LP / 3 SWS / FP-PF/ AB2610)
Städtebau - Wahlpflicht (stdb5 / 5 LP / 4 SWS / FP-PF/ AB2620)

*2 Wahlmodule können frei aus dem Lehrangebot der Fachhochschule Lübeck oder einer anderen Hochschule im Umfang von 17,5 LP gewählt werden. (siehe §5)

*a) Anwesenheitspflicht

Modulprüfungen:

1. MP-M Mündliche Prüfung	2. MP-V Prüfungsvortrag	3. MP-K Klausur	4. MP-S Studienarbeit	5. MP-PA Projektarbeit	6. MP-PF Portfolio	SL Studienleistung
------------------------------	----------------------------	--------------------	--------------------------	---------------------------	-----------------------	-----------------------